

**Arbeit aus Angst –
Angst ohne Arbeit?
Hartz und die Folgen**

Thomas Gurr

Vergeltung, Ahndung, Integrationsversprechen: Sanktionen im SGB II

Einleitung

In Deutschland und anderen europäischen Ländern ist seit einiger Zeit ein Wandel in der Akzentuierung von Wohlfahrtsstaatlichkeit zu beobachten. Zentral und wirkmächtig ist vor allem die Idee einer aktivierenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik geworden, die die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger stärkt und die (Wieder-)Aufnahme von Erwerbsarbeit fördert und fordert (u.a. Trickey/Walker 2001: 190, Esping-Andersen 2002, Weishaupt 2010). Bürger und Bürgerinnen sollten – auch durch entsprechende Maßnahmen der Arbeitsvermittlung – in die Lage versetzt (aktiviert) werden, ihre Daseinsvorsorge eigenverantwortlich zu betreiben. Zu diesem Zweck wurden neue Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente in der Vermittlungsarbeit eingeführt, die je nach Distanz der Arbeitssuchenden zum Arbeitsmarkt unterschiedliche Maßnahmen vorsehen (Schwarze 2006). Eines dieser Instrumente ist die Sanktionierung von Arbeitssuchenden. Das Ziel ist es, die Arbeitssuchenden durch gezielte (punitive) Interventionen zu veranlassen, mehr Eigenverantwortung, Beschäftigungsverfügbarkeit und Beschäftigungsfähigkeit zu entwickeln, und sie so wieder „markttauglich“ (Betzelt/Bode 2017: 193) zu machen. Doch welche angstmobilisierende Wirkung hat dieses Instrument von Bestrafung und Disziplinierung und wie nehmen die so genannten Kund*innen¹ dieses Mittel wahr? Abgesehen von recht heterogenen empirischen Befunden, die verschiedene Bedingungen der Vermittlungsprozesse unberücksichtigt lassen, sind kritische Befunde, die sich konkret dem Sanktionspotential dieser Maßnahme widmen, die Ausnahme.

1 Die Kundensemantik der Jobcenter stößt hier wie in keinem anderen Bereich der Vermittlungsarbeit durch den besonderen Zwangscharakter an ihre Grenzen. Viel Phantasie ist erforderlich, um sich einen Kunden oder eine Kundin von Dienstleistungen vorzustellen, der oder die vom Anbieter dieser Dienstleistung direkt dafür bestraft wird, wenn er oder sie deren Angebot nicht wahrnimmt. Um sich das Groteske daran zu verdeutlichen, dürfen die Leser*innen des Beitrags sich selbst eine fiktive Dienstleistungsbeziehung, etwa aus der Reinigung, der Textilbranche, der Körperpflege oder ähnliches aus- und diese dann inklusive der Bestrafung zu Ende denken.

Doch zunächst sei auf den besonderen Charakter dieser Art der Bestrafung² hingewiesen. Gedeutet werden kann der Zweck der Norm als general- und individualpräventiv. Ihr Zweck ist es zum einen, die Allgemeinheit davon zu überzeugen, dass die Normverletzung bestraft und damit nicht geduldet wird. Zum anderen soll sie die staatliche Autorität herausstreichen. Im besten Fall bedeutet dies eben auch, sich den mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Übeln zu entziehen, indem man den Status um jeden Preis vermeidet. Individualpräventiv liegt der Zweck der Sanktion in der Besserung der Bestraften. Die Sanktionierten sollen zu normkonformen Verhalten gebracht werden – und möglicherweise mehr noch: Sie sollen zur Reue veranlasst werden. Dahinter steckt die Annahme, dass die Sanktionierten vor allem durch eine weitergehende Reflexion auf die Begründung der Strafe zur Einsicht gebracht werden können, dass ihr Handeln falsch war und es besser wäre nicht so zu handeln, wie sie es getan haben. Vergeltung spielt hingegen keine vornehmliche Rolle, da es dabei darum ginge, dem Adressaten der Norm das Unrecht zuzufügen, welches dieser oder diese dem Opfer zugefügt hat. Das ist schon deshalb schlecht möglich, da unklar bleibt, wer eigentlich Normbenefiziar sind, also wer bei Nichteinhaltung der Norm Opfer oder Verletzte sind. Sind es die Beitragszahler, die finanziell unter der als illegitim kategorisierten Hilfe leiden? Sind es die Arbeitssuchenden selbst, die dadurch die Chance verpassen, ihre Hilfsbedürftigkeit zu verringern? Oder sind es die Fachkräfte, deren Vermittlungsbemühungen beeinträchtigt sind, wenn die Arbeitssuchenden ihre Mitwirkungsbereitschaft reduzieren?

Darüber hinaus liegt in der Norm ein verhülltes Integrationsversprechen³. Denn mit dem Instrument wird die Hoffnung verbunden, die Arbeitslosigkeit und noch dazu die besonders leidliche, weil verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit in den Griff zu bekommen.⁴ Damit würde es in einem „totalitären Aktivierungsstaat“ (Ullrich 2004: 156) gelingen, eine der besonders unbotmäßigen Gruppen, die lange Opfer von „welfarization“ (ebd. 151) waren, durch Maßnahmen unter Kontrolle zu bringen.

Der folgende Beitrag⁵ hat es sich – notwendigerweise selektiv – zur Aufgabe gemacht, die Wirkung dieser Bestrafung anhand einiger Facetten zu diskutieren. Zu diesem Zweck erfolgt zunächst ein Blick auf den Stand der For-

2 Ein begrifflicher Überblick, der vor allem nach der moralischen Rechtfertigung der Bestrafung von Menschen fragt, findet sich bei Hoffmann (2012, 9–29).

3 Ihrem Wesen nach handelt es sich bei den Sanktionsvorschriften um eine Partikularnorm (Popitz 2006: 97), da sie sich an eine spezielle Gruppe wendet. So manifestiert sich schon dadurch wenigstens „Ungleichartigkeit“ (ebd: 97).

4 Beispielhaft und sehr klar etwa zu finden in der Stellungnahme der BDA für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vom 13. Februar 2017.

5 Der Beitrag entstand im Rahmen des DFG-Vorhabens JU 414/15-1.

schung. Es schließt sich die Diskussion einiger theoretischer Überlegungen an. Im Hauptteil soll die – wenigstens als ambivalent zu bezeichnende – Wirkung des Instruments bei potentiellen Normbrecher*innen materialbasiert betrachtet werden. Abschließend folgt eine kurze Zusammenfassung, die sowohl die hier dargestellten Erkenntnisse und die bisherigen empirischen Ergebnisse berücksichtigt als auch kritisch insgesamt die Normgeltung betrifft.

Zum Zweck dieser Diskussion wird auf Daten von 26 „narrativ-aufgeklärten Leitfadeninterviews“ (Lenz 1991) zurückgegriffen, die zwischen 2013 und 2016 im Rahmen eines von der DFG geförderten Projekts durchgeführt wurden. Die Interviewpartner*innen wurden über Träger von beschäftigungsfördernden Maßnahmen und behördenunabhängiger Beratungsstellen rekrutiert. Zentrales Kriterium für die Auswahl war die Langzeitarbeitslosigkeit, vor allem aber die Erreichbarkeit und Bereitschaft zur Teilnahme (Collins 2010: 353–377). Die Themen des Leitfadens ergaben sich aus verschiedenen Komponenten des Stigmakonzpts von Goffman (Gurr/Jungbauer-Gans 2017). Im Mittelpunkt der Erhebung standen allgemein die Wahrnehmung von und der Umgang mit negativen, affektgeladenen Zuschreibungen in Bezug auf den Status der Arbeitslosigkeit. Ein besonderer Aspekt, der bei den Interviews durch verschiedene erzählgenerierende Nachfragen erhoben wurde, waren die Erfahrungen der Interviewpartner*innen mit dem Jobcenter⁶, den Mitarbeitenden, den Maßnahmen und den jeweiligen Instrumenten. Im Mittelpunkt der Auswertung stehen im Folgenden verschiedene Muster der Deutung und des Umgangs mit dem Instrument der Sanktion, deren Dimensionen skizziert und – illustriert über Datenmaterial – diskutiert werden. Der besondere Wert der Untersuchung ergibt sich m. E. aus der Tatsache, dass – anders als bei der im Allgemeinen eher quantitativ ausgerichteten, konventionellen Wirkungsforschung – zunächst die sinnhafte Deutung des Instruments, die Lebensumstände der betroffenen Akteure, Emotionen und vergangene Erfahrungen im Vermittlungsprozess im Vordergrund stehen.

1. Zur Sanktionierung und zum beängstigenden Status der Arbeitslosigkeit

Zunächst ist zu konstatieren, dass die sozial- und verfassungsrechtliche Legitimität von Sanktionen kontrovers diskutiert wird (Ehrentraut et al. 2014: 20 ff).

6 Fragen, die im Gesprächsverlauf an bereits Erzähltes geknüpft und so angepasst wurden, waren zum Beispiel: Erzählen Sie doch mal von Ihrem letzten Besuch beim Arbeitsamt/Ihrem Vermittler oder Sie haben von ... erzählt, wurden Ihnen schon mal die Bezüge gekürzt? Wie kam es dazu?

Sowohl juristische Kommentare als auch richterliche Entscheidungen sind widersprüchlich, wobei ein Großteil der Kommentare insbesondere gegenüber den Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen sehr skeptisch ausfällt. Hier liegen eine offenbare Unverhältnismäßigkeit und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Außerdem äußern Kommentator*innen verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die im Sanktionsfall nicht gewährleistete Sicherung des Existenzminimums der Betroffenen (Wunder/Diehm 2006). Andere hingegen verweisen auf die prinzipielle Möglichkeit, den Eingriff in das Recht auf das Existenzminimum durch die ergänzende Erbringung von Sachleistungen abzuwehren (Davilla 2010). Insgesamt überwiegen in der juristischen Debatte die Bedenken, und dringender Reform- und Klärungsbedarf wird angemahnt.⁷

Obwohl also die juristische Geltung der Norm wenigstens umstritten ist, tut dies der faktischen Anwendung keinen Abbruch. Sie wird im Vermittlungsprozess umgesetzt. So ist ihre Zahl zwischen 2009 und 2013 um 300.000 auf etwas mehr als eine Million Sanktionen pro Jahr gestiegen. Hinzu kommt, dass die sinkende Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt von steigenden Sanktionsquoten begleitet wird (Ehrentraut et al. 2014). Sanktioniert wird vor allem aufgrund von Meldeversäumnissen, im letzten Jahr lag der Anteil der Sanktionen⁸ aus diesem Grund bei knapp unter 80 Prozent. Darüber hinaus wird etwa zu 10 Prozent sanktioniert, weil die Arbeitssuchenden sich weigern, Pflichten zu erfüllen, die in der Eingliederungsvereinbarung festgesetzt⁹ werden. Schließlich sind etwa 10 Prozent aller Sanktionen darauf zurückzuführen, dass die Klient*innen sich weigern, eine Arbeit, Maßnahme oder Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen. Wenn man sich die finanziellen Auswirkungen bei den Sanktionen anschaut, zeigt sich Folgendes: Im Februar 2017 wurde bei 137.000 Personen, die erwerbsfähig und leistungsberechtigt und mindestens einmal sanktioniert wurden, der Leistungsanspruch um durchschnittlich 19 Prozent gekürzt. Konkret entspricht dies einer durchschnittlichen Kürzung von 111 Euro. Dabei entfielen 98 Euro auf Kürzungen von Regel- bzw. Mehrbedarf und 13 Euro auf Kürzungen von Kosten der Unterkunft.

7 Diese Frage nach der verfassungsrechtlichen Legitimität ist nunmehr auch seit Mai 2015 höchstrichterlich zu klären. Das Sozialgericht Gotha (Aktenzeichen: S 15 AS 5157/14) hat festgestellt, dass § 31 SGB II die Menschenwürde verletzt und das Grundrecht auf Berufsfreiheit einschränkt, und hat ihn daher dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

8 Die Anteile sind gerundet, es verbleiben noch 3,2 Prozent bei sonstigen Gründen, dazu die Zahlen unter www.statistik.arbeitsagentur.de.

9 Der Begriff Festsetzung ist in diesem Zusammenhang treffender, weil dieser eher dem subordinationsrechtlichen Status der Klient*innen und damit der Vertragsasymmetrie (dazu Weinbach 2012: 377-399) entspricht.

Befunde zur Wirkung des Instruments finden sich sehr anschaulich unter anderem bei Ames (2009) oder Schreyer et al. (2012). Diese Untersuchungen berichten von existentiellen Notlagen infolge der Sanktionierungen. Die materielle Grundversorgung ist drastisch betroffen, so dass es teilweise zu Verschuldung kommt, die weit über die Dauer der Sanktionierung zu weiterem Hilfebedarf führt. Die Interviewpartner berichten ferner davon, dass es „teils wochenlange Einschränkungen bei der täglichen Hygiene oder der Lebensmittelaufbewahrung und -zubereitung“ (Schreyer u.a. 2012: 217) gab. Einige Interviewte verloren im Zuge der Totalsanktionierungen ihre Wohnung und mussten in Obdachlosenunterkünften wohnen. Ames (2009: 160-161) berichtet u. a. von Hunger und gesundheitsschädigenden Auswirkungen bei den Interviewpartner*innen.

Daneben existieren allerdings auch Studien, die diese Auswirkungen weitgehend unberücksichtigt lassen und eher die Frage nach Übergangswahrscheinlichkeiten in bedarfsdeckende Beschäftigung infolge von Sanktionen untersuchen. Diese Arbeiten zeigen, dass die Beschäftigtenquoten bei Personen, die sanktioniert wurden, höher sind und bestätigen so die Anreizwirkungen des Instruments (im Überblick bei Wolff 2014). Die Autor*innen folgern zum Teil gar, dass ein verstärkter Einsatz von Sanktionen zu einer effektiveren Aktivierung der Hilfebedürftigen beitragen kann (u. a. Wilke 2003, Van den Berg et al. 2004, Abbring et al. 2005, Boockmann et al. 2009, Hillmann/Hohenleitner 2012). Andere Studien hingegen verweisen auf eine zweiseitige Wirkungslogik dieser Maßnahmen (Lalive et al. 2002, Wolff 2014; Grüttner et al. 2016). Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen einer Ex-ante- und einer Ex-post-Wirkung. Erstgenannte ist die Angst vor der Sanktion, die die Neigung, den Erwartungen und Anforderungen im Suchprozess nachzukommen, erhöht bzw. erhöhen soll. Die Ex-post-Wirkung hingegen ergibt sich aus der vollzogenen Sanktion. Der Zusammenhang zwischen einer verstärkten Sanktionierungspraxis und der Ex-ante-Wirkung bleibt dennoch unklar. Einfluss auf beide Wirkungsmechanismen hat vor allem, so Boone und Van Ours (2006), die Überwachungs- und Kontrollintensität in der Vermittlung. Werden die Bemühungen bei der Arbeitssuche intensiv begleitet und überwacht, so verstärkt sich die Ex-ante-Wirkung.

Insgesamt ist die Befundlage zur Wirkung von Sanktionen noch immer unzureichend. Eine grundlegende Ursache dürften die vielfach zur Modellierung notwendigen stark vereinfachten Grundannahmen über die Akteure sein (dazu Fredriksson/Holmlund 2006: 358). Außerdem scheint in den theoretischen Grundannahmen dieser Untersuchungen weitgehend Einigkeit darüber zu herrschen, dass die betroffenen Akteure die Übergangsraten in Beschäftigung durch mehr Suchanstrengungen, größere Flexibilität und einen geringeren Reservationslohn beeinflussen können. Die Lebensumstände der betroffenen Akteure,

Emotionen, vorhergehende Erfahrungen im Vermittlungsprozess bleiben bei diesen Analysen weitgehend außen vor. Offen bleiben so verschiedene relevante Aspekte: So etwa der Effekt von steigenden Rücknahmequoten oder veränderten Vermittlungsbemühungen vor und nach den Sanktionen, die Wirkung unterschiedlicher Sanktionsinstrumente, die unterschiedliche Dauer sowie der Anlass für die Sanktion oder der Zeitpunkt der Sanktion in der Arbeitssuchperiode. Außerdem müsste eine angemessene Wirkungsmessung nicht die reinen Abgangsquoten in Beschäftigung, sondern auch deren Verweildauer, Einkommen oder Ausbildungsadäquanz berücksichtigen. Eine Ausnahme ist hier die Studie von Arni et al. (2009), deren Ergebnisse für die Schweiz verdeutlichen, dass zwar durch Sanktionen der Abgang aus dem Bezug beschleunigt wird, aber dauerhafte negative Effekte für den Verdienst in der neuen Beschäftigung und die Beschäftigungsstabilität bestehen. Es liegt keine Studie vor, die den potentiellen Ertrag von Sanktionen kritisch mit dem Aufwand ins (ökonomische) Verhältnis setzt, der sich, vor allem finanziell, aus den bürokratischen Vermittlungs- und Kontrollversuchen ergibt.

Nachgewiesen indes wurden Selektionseffekte. Sie werden von Hasenfeld et al. (2004) für die USA beobachtet. Die Autoren zeigen, dass vor allem jene sanktioniert werden, die ohnehin mit Benachteiligungen umgehen müssen. Diese Personengruppen sind aus unterschiedlichen Gründen hilfebedürftig und so nicht in der Lage, den Verpflichtungen der Arbeitsvermittlung nachzukommen. Den Analysen der Autoren zufolge steigt die Wahrscheinlichkeit sanktioniert zu werden, mit jedem Kind in der Familie, mit weniger Arbeitserfahrung, bei geringerer Bildung, fehlendem Zugang zu Transportmitteln, Suchterfahrungen, wenn pflegebedürftige Angehörige oder Sprachschwierigkeiten vorhanden sind, bei häuslicher Gewalt und für schwarze Personen. Dieser Selektivität der Instrumente widmet sich für Deutschland jüngst auch eine Studie von Zahradnik und anderen (2016). Sie belegen in ihrer Untersuchung, dass „Personen ohne oder mit niedrigen Schulabschlüssen häufiger sanktioniert werden als formal besser Qualifizierte“ (Zahradnik et al. 2016: 166). Dabei können sie zugleich andere Gründe für eine höhere Sanktionswahrscheinlichkeit, wie mangelnde Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft, ausschließen. Die Verfasser*innen kommen über komplementäre qualitative Auswertungen zu dem Ergebnis, dass die fehlende Kenntnis institutioneller Vorgaben und erfolgreichen Handelns im Behördenkontext, habituelle Differenzen zwischen Klient*innen und Fachkräften sowie in den Fallakten vorhandene negative Zuschreibungen Gründe für diese Selektion sein können.

So zeigen diese Studien, dass mit den Sanktionen bestimmte Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden. Dabei ist das Sanktionsinstrument nur ein Baustein eines allgemein als „Drohkulisse“ (Grüttner et al. 2016: 84) wahrgenommenen Bezugssystems. Was jedoch wirkt bei diesem Status so beängstigend

und wie werden Normen zur Disziplinierung von Arbeitslosen legitimiert? Es ist, kurz gesagt, schon der „zutiefst diskreditierende“ Status und die Tatsache, dass diese Gruppe sich vorzüglich eignet, um übergeneralisierend und herabsetzend, aber überaus wirksam Gefährdungen für das Soziale heraufzubeschwören.

Die Arbeitslosen weichen als Träger*innen des spezifischen Merkmals – auch „Fehler“, „Unzulänglichkeit“ oder „Handikap“ (Goffman 1975: 11) genannt¹⁰ – negativ von allgemein bestehenden Erwartungen ab. Verstärkt wird diese „normative Misere“ (Goffman 1975: 159) durch den besonderen Stellenwert der Erwerbsarbeit, die vielfach als „Schwelle der Respektabilität“ gilt (Bescherer et al. 2009: 155). Zusätzlich finden sich unzählige Äußerungen öffentlicher Geringschätzung und der Zuschreibung stereotyper negativer Eigenschaften (u.a. Uske 1995, Kessel et al. 2007 oder Chassé 2010), die in der Form spezifisch verdichteter Figuren und Symbole (u.a. „Florida Rolf“, „Drückeberger“, „welfare queen“, „soziale Hängematte“) zu Klassifikationsangeboten bei der Beurteilung dieser Gruppe werden. Aus ihr ergibt sich dann auch ein umfangreiches Repertoire an abwertenden Annahmen über die Arbeitslosen, die deren Abweichung dar- und die Gefährdung durch die Gruppe belegen (Goffman 1975: 14, Baumann 2005: 82). Damit wird die Disziplinierung und Kontrolle gerechtfertigt.

Die Arbeitslosigkeit wird so zu einem Makel, den es um (fast) jeden Preis zu vermeiden gilt und der nicht zuletzt auch durch die unterschiedlichen Maßnahmen und Instrumente der Arbeitsvermittlung der Abhilfe bedarf. Gerade dabei lassen sich spezifische Bedingungen (Asymmetrie, Sichtbarkeit, Fokus, materielle Verluste, Zwang zur Offenbarung intimer und persönlicher Aspekte usw.) finden, die angstmobilisierend wirken dürften. Der Zusammenhang von zugewiesenem Status, negativen Eigenschaften und Schuldvermutung ist bemerkenswert, wird hier doch deutlich, dass der Status der Arbeitslosigkeit fast durchweg mit negativen und durch Vermittlung und Hilfe zu bearbeitenden Attributen versehen ist. Dabei ist der Verdacht der Untätigkeit, Lethargie oder Passivität, der den Arbeitslosen entgegengebracht wird, schon im Aktivierungsprojekt selbst angelegt. Wie Kocyba (2004: 21) pointiert schreibt, unterstellt die Aktivierungsprogrammatik den zu Aktivierenden Passivität, „die sie dann zu überwinden verspricht“.

Aus diesen politisch orchestrierten und medial inszenierten negativen Annahmen gegenüber Arbeitslosen kommt nicht nur eine kollektive Attitüde gegenüber den Bedürftigen zum Ausdruck. Vielmehr sind diese Annahmen auch

10 Eine etwas ausführlichere und systematische Darstellung über Parameter und Folgen konkreter Stigma-Erfahrungen in Verbindung mit dem Status der Arbeitslosigkeit findet sich bei Gurr/Jungbauer-Gans 2017.

Legitimation für Disziplinierung und Einschüchterung. Die Sanktionierung der Hilfeempfänger*innen ist neben der Trennung von erwerbstätig und arbeitslos, von aktiv und noch zu aktivieren eine zusätzliche Demarkationslinie, die würdige und unwürdige Hilfeempfänger trennt und diese Differenz behördlich ratifiziert. Die Klient*innen sind nunmehr nicht mehr nur bedürftig, sondern darüber hinaus auch noch delinquent und werden „in den Bereich Gesetz und Ordnung verschoben: Die Unfähigkeit, sich am Spiel des Marktes zu beteiligen, wird zunehmend kriminalisiert“ (Baumann 2005: 75). Diese Entwicklung hat Wacquant (2009) kritisch beschrieben (dazu auch Dollinger 2010). In dieser Lesart sind die Disziplinierungsversuche durch Sanktionen Teil einer sich ausbreitenden wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung zu einem bestrafenden Management sozialer Ungleichheit und sozialer Probleme. Dabei werden Bedürftige „wie Kriminelle behandelt, die gegen das bürgerliche Gesetz der Lohnarbeit verstoßen haben“ (Wacquant 2009:79). Mit der Angst vor der Bestrafung wird die Normalisierung „entsozialisierter Lohnarbeit“ (Wacquant 2009: 26) bezweckt und ist beabsichtigt, das „unbedingte Gebot der Lohnarbeit drastisch vorzuführen“. Wer möchte in einer aktiven Gesellschaft, in der den „Verlierern ihre Charakterchwäche und Verhaltensdefizite“ (ebd: 27) vorgehalten werden, zu den Verlierern gehören und dann noch in ein (Bezugs-)System aus disziplinierender Strafe und behördlicher Kontrolle geraten?

Bei den im Folgenden präsentierten Überlegungen soll zentral die furchtmobilisierende Wirkung dieser Art der Bestrafung diskutiert werden. Lässt sich die Furcht vor der Sanktionierung, der oben beschriebene Ex-ante-Effekt, beobachten? Welche Wirkungen und Umgangsweisen lassen sich finden? Es zeigt sich, dass die Sanktionen bei den meisten Interviewpartner*innen manifestes Bedrohungspotential besitzen und mit Ängsten vor dem Verlust an Handlungsspielräumen verbunden sind. Gleichzeitig zeigen aber kontrastierende Passagen und Fälle, dass aus unterschiedlichen Gründen auch widerständige Praktiken im Umgang mit dem Instrument entwickelt werden. Ausgesuchte Aspekte sollen im Folgenden kurz dargelegt und – illustriert über Datenmaterial – diskutiert werden.

2. Zwischen Angst, Hinnahme und Auflehnung

Das Sample setzt sich zusammen aus 26 Interviewpartnern und Interviewpartnerinnen, die erwerbsfähig sind und im weiteren Sinne als dauerarbeitslos gelten. Das heißt, alle Interviewten sind als Empfänger*innen von Grundsicherung zum Zeitpunkt des Interviews arbeitssuchend und waren wenigstens drei Jahre davor nicht regulär erwerbstätig. Bei ihnen wechseln sich Phasen der Arbeitslosigkeit und niedrigschwellige Maßnahmen der Qualifizierung ab. Die Dauer der

Arbeitslosigkeit variiert zwischen drei und 20 Jahren. Die Gruppe ist im Durchschnitt 40 Jahre alt, wobei der jüngste Interviewpartner 19 und die älteste Interviewte 60 Jahre alt ist. Aus den Maßnahmen in der Vergangenheit und den von ihnen dargestellten Gründen für die anhaltende Arbeitslosigkeit geschlossen, handelt es sich bei den Interviewten um Personen mit stark eingeschränkten Chancen auf einen Zugang zu bedarfsdeckender und nachhaltiger Erwerbsarbeit. Neun der Interviewten berichten von persönlichen Erfahrungen mit Sanktionen. Alle anderen erzählen, zum Teil sehr ausführlich, von ihren Gefühlen bei und dem Umgang mit der ständig wiederkehrenden Androhung von Sanktionen, von Erfahrungen, die ihnen bekannte und nahestehende Personen mit dem Instrument gemacht haben oder von ihren Anstrengungen, diese Bestrafung abzuwenden.

Leider bleibt das Sample vor allem hinsichtlich der erfolgreichen Integration durch Sanktionierung selektiv. Die Nachfragen sowohl bei Gewährspersonen im Feld als auch Versuche des Snowball Samplings (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008: 178,179) hinsichtlich dieser (erfolgreich sanktionierten) Gruppe blieben erfolglos.¹¹ Im Folgenden finden sich verschiedene Reaktionsweisen und Deutungen des Instruments „Sanktionierung“, diese sind zu typischen Mustern verdichtet.

Ausgangspunkt der Interpretation waren zunächst einzelne Fallanalysen (Detka 2005, Schütze 1983). Angeschlossen haben sich thematische Vergleiche hinsichtlich verschiedener am Material differenzierter Dimensionen (u.a. Furcht, Widerspruch, Ablehnung, Quelle der Erfahrung, Folgen), die nicht mehr auf den Fall beschränkt sind, sondern fallübergreifend ausgewertet wurden. So kommen bei den folgenden Mustern Interpretationen von Textpassagen und fallorientierte Darstellungen sowie spezifische institutionelle Praxen der Sanktionierung zusammen. Anzumerken ist, dass die verschiedenen Akzentuierungen im Material nicht losgelöst von den Modi der jeweiligen Vermittlungsbeziehungen analysiert werden können. Letztlich sind es vor allem die Fachkräfte als Sanktionssubjekte, die die Norm auf unterschiedliche Weise anwenden.

2.1 Angst vor Sanktionen oder der Ex-ante-Effekt

Tatsächlich, die Sanktionen verursachen große Angst. Sie sind bei diesem Reaktions- und Erfahrungstypus allgegenwärtiger Bestandteil der Beziehungen zur Arbeitsvermittlung. Dabei ist es, analog zum oben referierten Forschungsstand zu den Ex-ante-Effekten, von nachrangiger Bedeutung, ob Sank-

11 Mehr noch: die Nachfrage nach Sanktionen, die sich positiv auf die Chancen der Reintegration ausgewirkt haben, schien absurd und war schwierig verständlich zu machen.

tionierungserfahrungen vorliegen. Vielmehr ergibt sich diese Angst aus der glaubwürdigen und in verschiedenen Modi (Schriftwechsel, Behördenkontakt) wiederkehrenden Androhung und dem der Vermittlung zugeschriebenen Sanktionspotential. Verstärkt wird die Furcht der Interviewten, von den Vermittler*innen bestraft zu werden, durch Geschichten ungerechtfertigter Sanktionierung und deren dramatischen Folgen aus zweiter oder dritter Hand. Jeder der Interviewpartner*innen, die sich diesem Muster zuordnen lassen, ist über unterschiedliche Beziehungen mit Personen verbunden, die selbst sanktioniert wurden oder die für die Interviewpartner*innen glaubwürdig von Beispielen von Sanktionen berichten. Ein Beispiel für die Wahrnehmung des Zwangscharakters dieser Maßnahme und damit für die Verhaltensgeltung der Sanktion und deren präventive Wirkung liefert ein 48-jähriger Interviewpartner:

Es wird gerne, sehr gerne auch angedroht, z. B. in den Einladungen, ... ich sage dann immer, wenn man diesen Brief kriegt, Einladung, dann habe ich mal zu meinem Sachbearbeiter: Eigentlich dürfte da gar nicht Einladung draufstehen. Eigentlich müsste da draufstehen: Vorladung. Und er: Wieso? Ja, da steht drin, dass, wenn man nicht kommt, kürzt ihr gleich zu 30 Prozent.

Ihm und den anderen Interviewpartner*innen sind die Folgen des Rechtsbruchs durchaus klar und die etwaige Sanktionierung wird kalkulierbar. Ein gegenüber der Macht der Vermittler*innen entlastender Aspekt, nämlich in diesem Fall auch weniger als 30 Prozent kürzen zu können, wird hingegen in keinem der Interviews thematisiert. Das Sanktionspotential der Vermittler*innen wird generell nicht in Frage gestellt. Ein 25-jähriger Interviewpartner, der wiederholt bestraft wurde, beschreibt die Tragweite der Androhungen wie folgt:

... es reicht schon, wenn das Schreiben im Briefkasten ist und man drauf schaut, und ähm da (-) fühlt man sich wirklich so als würde jemandem (.) jemand einem in die Magengrube treten; (--)

Die Sanktionen sind in diesen Fällen Bedrohungspotential und haben eine hohe Bedeutung im Alltag der Akteure. Stellvertretend für zahlreiche Passagen, in denen bezüglich der Sanktionen vor allem die Furcht vor dem Verlust an Handlungsspielräumen thematisiert wird, berichtet eine Interviewpartnerin:

... man ist halt sowieso schon, ähm, Existenzminimum eigentlich mit, mit dem was man bekommt. Also ich, es ist, ja, es macht mir eigentlich schon so ein bisschen Angst auch, also, dass das wirklich möglich ist, jemanden, [2 Sec] ja, fast das ganze Geld letzten Endes, also 60 Prozent oder so ...

Diese Deutungen könnten den Schluss zulassen, dass durch die Sanktionen das entsprechende Disziplinierungspotential zur Geltung kommt und für Aspekte der Suchanstrengungen oder der Konzessionsbereitschaft förderlich ist. Im Material finden sich allerdings keinerlei Deutungen, welche diese Maßnahmen

kausal mit den Integrationschancen oder der Reduzierung des Hilfebedarfs verknüpfen. Es geht bei diesen Interviewsequenzen zur Furcht vor Sanktionen in keinem Fall darum, durch die Erfüllung seiner/ihrer Pflichten irgendwie die Aussicht auf Beschäftigung zu wahren oder gar auf eine Wiederaufnahme von Erwerbsarbeit zu hoffen. Zuvorderst geht es darum, Sanktionen zu vermeiden, die Pflichten zu erfüllen oder Eigenbemühungen nachzuweisen/zu inszenieren. So spitzt einer der Interviewpartner bei den Ratschlägen an eine Bekannte, die bereits aufgrund von Meldeversäumnissen sanktioniert wurde, wie folgt zu:

Ich sagte zu ihr: Man, Mädel, du musst dich abmelden, du musst immer brav beim Jobcenter fragen. Am besten musst du jetzt anrufen: Liebes Jobcenter, ich gehe jetzt pinkeln.

Diese Bemerkung steht exemplarisch für verschiedene Äußerungen, bei denen es in der Hauptsache darum geht, bei den Vermittler*innen nicht in Misskredit zu geraten und sich als diszipliniert und anpassungsbereit zu präsentieren.

Außerdem wird in den Sequenzen auf ein Ungleichgewicht zwischen der verständlichen und wiederholt klaren Kundgabe der Folgen der Sanktionen und recht diffusen Anforderungen der Vermittler*innen verwiesen. Dieses Ungleichgewicht zwischen Sanktionspotential, den durchaus disponibel wahrgenommenen Pflichten und der Ansicht, dass es kaum Chancen gibt, die Hilfebedürftigkeit durch die Maßnahmen der Vermittler*innen zu reduzieren, führt zu unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Illustrieren lässt sich dies am Beispiel eines Interviewpartners, dessen Suchanstrengungen, wie er selbst beschreibt, nicht geeignet sind, eine Anstellung zu finden, sondern lediglich, die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten zu erfüllen und Sanktionen zu vermeiden.

Aber das ging teilweise Bewerbungen, die ich auch wieder zurückkriege, logischerweise, ne. Wer will denn da arbeiten? Nur ich wollte dann meinen Soll gut da haben ... Ich hab das dann so gemacht, dass ich bloß noch auf den Knopf drücken musste und entsprechend kam dann die Bewerbung raus und ähm dann ist es auch so mal gewesen, dass ich die Bewerbung und die Anschriebe verwechselt habe.

Insgesamt zeigt sich bei diesen Sequenzen, dass bereits die wiederholte Androhung geeignet ist, Angst zu schüren. Diese Angst stellt sich bereits früh im Kontakt mit den Institutionen ein, es bedarf in diesen Fällen keiner Bestrafung. Die möglichen Folgen einer Verletzung der Anforderungen in der Vermittlung werden bereits vorweggenommen, und den Sanktionierungen wird durch Strategien der Vermeidung und Umgehung begegnet. Die Sanktionen machen also durchaus Eindruck auf die Normadressaten, sie schüren Angst und wirken im Alltag auf den potentiellen Normbrecher/Abweichler, allerdings in den vorliegenden Fällen nicht in der von der Vermittlung intendierten Form.

2.2 Keine Angst (mehr) vor Sanktionen?

Im Kontrast zu der beschriebenen Angst vor der Bestrafung finden sich im Material aber auch andere Wirkungen von Sanktionen. Zunächst lassen sich bei diesem Muster Phasen identifizieren, bei denen die Betroffenen in biographischen Krisen kaum Aufmerksamkeit und Kapazitäten auf die Sanktionen verwenden können. In solchen Fällen sind Sanktionen nur eine von vielen leidvollen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen, die sich lebensgeschichtlich aufschichten und die Akteure handlungsohnmächtig werden lassen. Aus diesem Grund lässt sich deren Wirkung auf das Selbstbild und auf den Umgang mit den Folgen etwaiger Sanktionen nicht mehr als Angst fassen.

Kommt es in diesen Phasen trotz des eher sozialpädagogischen Hilfebedarfs zu Sanktionen, ergibt sich ein in den oben genannten Studien kaum thematisiertes Problem von Sanktionierungen. Auf der Fallebene ist zu beobachten, dass durch diese Art der Bestrafung etwas wie ein zirkulär-rekursiver Prozess des Bestrafens in Gang gesetzt wird. Skizzenhaft dargestellt stehen am Anfang Defizitzuschreibungen durch die Fachkräfte, die Produkt normabweichenden Verhaltens der Adressaten sind. Diese wiederum sind Ausgangspunkt für rigide Versuche von Normierung durch Sanktionen. Diese Art von Strafe aber führt nicht zu normkonformem Verhalten, sondern belastet die ohnehin schwierigsten Bedingungen in einer für die Adressat*innen existentiellen und folgenreichen Weise¹², ebenso zieht sie die Beziehungen zu den Vermittlern und Vermittlerinnen in Mitleidenschaft. Der nunmehr noch größere Unterstützungs- und Hilfebedarf der Betroffenen wird bürokratieseitig wiederum als Defizit im Arbeits- und Sozialverhaltens oder in der Motivation gedeutet und ist damit Anlass für weitere Maßnahmen/Sanktionen. Die Betroffenen werden so – zuge-spitzt formuliert – durch Sanktionen erst zu Fällen mit zusätzlichem Handlungsbedarf gemacht und die Jobcenter werden auf diese Weise zu „sozialen Einrichtungen“, die „die Personenkategorien, die man dort vermutlich antreffen wird, etablieren“ (Goffman 1975: 10).

Die Interviewpartner*innen sind zum Zeitpunkt der Sanktionen ohnehin durch unterschiedliche, negative Ereignisverkettungen aus dem Tritt geraten und nicht mehr in der Lage, ihren Alltag und die verschiedenen Schwierigkeiten aktiv zu gestalten. Diese Krisen führen zu einer Überfokussierung auf einen problematischen Aspekt ihres Alltags; andere Problemlagen hingegen werden vernachlässigt – darunter eben auch die Arbeitslosigkeit oder die Versuche der Fachkräfte, diese Personen zu erreichen. Die Sanktionen werden in diesen Phasen der starken Fokussierung auf andere Erleidensprozesse nicht als konkrete

12 Dazu sei noch einmal auf die Darstellungen von Ames (2009) verwiesen.

Bedrohung wahrgenommen. Damit stehen auch keine Kapazitäten zur Verfügung, die Folgen für die Lebenspraxis oder etwaige damit verbundene Bewältigungsintentionen gedanklich zu antizipieren¹³.

Verdeutlichen lässt sich dies durch Erzählungen eines Interviewpartners, zum Zeitpunkt des Interviews 50 Jahre alt. Bereits früh zeigen sich spezifische biographische Verletzungsdispositionen (Missbrauchserfahrungen, früher Substanzmissbrauch, Trennung der Eltern, innerfamiliäre Konflikte, Umzüge, Schul- und Ausbildungsabbrüche), die er – angesichts dieser Kumulation von Risikofaktoren bemerkenswert – immer wieder in längeren Phasen der Stabilisierung zu überwinden schafft. Letztlich bleiben die Arrangements aber doch instabil und zusätzliche Belastungsereignisse, wie Kindstod, Trennung von der Frau, wiederholte Kündigungen usw. führen jeweils dazu, dass die früh entwickelte Rauschmittelabhängigkeit nicht bewältigt werden kann. Für den Interviewpartner ist in verschiedenen Passagen das Jobcenter als Handlungsfigur sehr präsent und wird retrospektiv vor allem mit negativen, verhängnisvollen Veränderungsprozessen verknüpft. Der Interviewpartner befindet sich zur Zeit wiederholter Sanktionen in einer Lebensphase, die er als fremdgesteuert und seiner Handlungsmächtigkeit entzogen sieht, in der Entwürfe und Erwartungen zusammenbrechen und brauchbare Bewältigungsmuster nicht zur Verfügung stehen.

Konkret vorausgegangen ist derjenigen Phase, in der es zu ersten Sanktionen kommt, die Trennung von seiner Frau. Infolgedessen kommt es zum Zusammenbruch seiner Orientierungen und dem Rückgriff auf ein Handlungskonzept, das sich in den verschiedenen Phasen wiederholt zeigt. Er reagiert mit Flucht aus der Lebenssituation und exzessivem Suchtmittelkonsum, nachdem er sechs Jahre abstinent gelebt hatte.

Ah, und dann habe ich einfach meine Sachen gepackt [2 Sec] und bin dann erst mal nach C-Stadt. Da bin ich dann wieder tierisch abgestürzt. [3 Sec]

Es folgt der Umzug und umgehend der erste folgenreiche Kontakt mit dem Jobcenter:

dann fingen die Probleme wieder an. Mit dem Jobcenter und allem. Weil bis dato wusste ich ja noch nicht mal, dass es kein Sozialamt mehr gab. [lacht]

Nachdem er in der neuen Stadt wiederholt versucht, stabilisiert durch ambulante Suchthilfen, ein für ihn tragfähiges Arrangement von Lebensführung zu entwickeln, kommt es zu einem erneuten Zusammenbruch. Diesen sieht der Interviewpartner durch die Sanktionierungen seitens des Jobcenters ausgelöst.

13 Damit handelt es sich vielfach um das, was Rosenthal (1987) als heteronom produzierte Krise bezeichnet hat.

Ja. [2 Sec] Dann hab ich noch so ein [2 Sec] Typen vom Jobcenter gekriegt, der einfach nur [2 Sec] froh war, dass ich da war. Der hat erst angefangen Sperren rein zu machen und dann wollte er alles [2 Sec], eine 100-prozentige Sperre eindrücken

Er wird nunmehr erst nach verschiedenen in seinen Augen unrechtmäßigen Kürzungen zu einem Fall mit besonderem Hilfebedarf gemacht, zu einer Person mit einem von verschiedenen Problemen überlagerten (Arbeits-)Weltbezug.

In dieser Phase wiederholter Sanktionierungen gelingt es ihm zunächst sogar, Versuche der Bestrafung abzuwenden. Im weiteren Verlauf ist er dennoch durch eine starke Fokussierung auf andere Problemlagen nicht mehr in der Lage, den Anforderungen nachzukommen und entsprechend erfolgreich auf die Drohungen und Bestrafungen durch die Fachkräfte zu reagieren. Es kommt zu weiteren Sanktionen, in deren Verlauf der Interviewpartner obdachlos wird.

Und dann musste ich mich obdachlos melden, obwohl ich einen festen Wohnsitz hatte und alles, nur weil im Winter die Post nicht ankam ... und ich ihm das erklärt habe, dass es nicht an mir liegt, weil ich habe ihm auch Post gezeigt vom, von Rechnungen und von der Bank, die auch ankam in der Zeit, wo er mir die Post geschickt hat. Ja, auf jeden Fall hat er nur Scheiße gemacht. Immer, wenn er im Urlaub war und die Vertretung da war, ne, die hat erst mal mit dem Kopf geschüttelt, die hat dann immer alles rückgängig gemacht, so dass ich dann so alle sechs Monate mir einen neuen Antrag stellen musste, aber dann kam er aus dem Urlaub wieder und dann ER wieder alles rückgängig gemacht. [6 Sec]

Hier war es seinen Deutungen nach die Institution und deren Bestrafung, die zu einer plötzlichen weiteren Massierung der Alltagsprobleme und damit zu einem Zusammenbruch seiner Alltagsorganisation beigetragen hat. Dabei gerät er durch die mit der Sanktion verbundene Obdachlosigkeit in eine Situation, in der er nicht mehr in der Lage ist, das bis dato labile Gleichgewicht im Alltag aufrechtzuerhalten. Es kommt zu einem verhängnisvollen weiteren Verlauf: Auf die Wohnungslosigkeit folgen Straffälligkeit und wiederholt ein Rückfall, der schließlich – in der Darstellung des Interviewpartners ohne Hilfe unvermeidlich – in einen eruptiven Zusammenbruch mündet.

das war echt, ich war ja kurz vorm Tod, [2 Sec] ich bin mit, [2 Sec] was war das, 3,7 Promille eingewiesen worden

In dieser Situation kommt es dann zu einer Unterbrechung des Verlaufs. Der Interviewpartner findet nun in einer Klinik in einem Zwangskontext Bedingungen vor, die es ihm – nunmehr in der für ihn entlastenden Rolle des Patienten – ermöglichen, neue und für ihn tragfähige Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln, sich dem Druck der Anforderungen der Vermittlung zu entziehen und den Hilfebedarf zu reduzieren.

Dieser Fall veranschaulicht auf sehr drastische Weise, dass es Personen gibt, die durch andere sie stark belastende und lähmende Umstände für die Ins-

trumente der Fachkräfte nicht zugänglich sind. Vielmehr ergibt sich erst aus den Bestrafungen weiterer Handlungs- und Hilfebedarf. Die Annahme, Sanktionierte diesen Mustern durch eine weitergehende Reflexion auf die Begründung der Strafe zur Einsicht zu bringen, dass ihr Handeln falsch war und es besser gewesen wäre, nicht so zu handeln, wie sie es getan haben, ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Probleme genauso verfehlt wie allgemein die Idee, das aus Sicht der Fachkräfte wünschbare Handeln durch Zwang herstellen zu wollen. Allerdings sind Fälle wie dieser mit den dramatischen Folgen der Bestrafung abschreckende Beispiele, bestätigen auch für andere Normadressaten die Sanktionsgeltung und wirken so generalpräventiv und damit angstmobilisierend auf andere Arbeitslose. So verschaffen sie, so zynisch dies anmutet, der Norm symbolische Geltung.

2.3 *Alternative Arrangements*

Das letzte Fallbeispiel kann exemplarisch für die drastischen Folgen der Strafen stehen. Andere Interviewpartner*innen haben hingegen durch ein spezifisches Arrangement mit den Vermittler*innen Grund für weniger Angst vor Sanktionen.¹⁴ Sie berichten von Arbeitsbündnissen mit den Vermittlern und Vermittlerinnen, die eine Sanktion unwahrscheinlich werden lassen. Aus diesem Grund greift auch die oben skizzierte Furcht vor der Ahndung etwaiger Verstöße bei dieser Gruppe nicht. Illustrieren lässt sich dies an folgendem Beispiel, bei dem die Interviewpartnerin ihren Vermittler ausdrücklich lobt, weil der ihre Anliegen berücksichtigt.

... der ist gut drauf und der hat, der lässt mich auch in Ruhe (.) der kennt ja meine ganze Geschichte ja auch und ich mach da auch kein Hehl raus (...) die sagen auch immer alle, du hast den besten da unten ... I: ja? E: ja, wenn ich manchmal höre, was die für Leute haben, ja ... ja, weil die kriegen eine Einladung nach der anderen und müssen immer hin da und lassen einfach die Leute nicht in Ruhe, meiner lässt mich in Ruhe, kein Problem (...)

Bemerkenswerterweise kommt es bei einigen dieser Interviewpartner*innen zu einer Umdeutung der Reziprozitätsnorm, da sie die Verantwortung – aus ihrer Sicht durchaus erfolgreich – zunächst an die Fachkräfte übertragen. Damit deuten sie die Norm um, die bei anderen Interviewpartner*innen als wenig reziprok wahrgenommen wird und die Lessenich/Mau (2005: 268) treffend als eine „in Pflicht nehmende Reziprozität“ beschreiben. Die Vermittler*innen sind zu-

14 Anders als bei den anderen Mustern, fällt hier auf, dass die Personen, die von diesen Reaktionsweisen berichten, ausnahmslos älter und wesentlich erfahrener im Umgang mit den Vermittler*innen sind, dazu auch Behrend/Ludwig-Mayerhofer (2008).

erst die Leistungserbringer, die ihrerseits zunächst ihre Obliegenheiten zu erfüllen hätten, dem aber nicht nachkommen. So beschreibt eine Interviewpartnerin diese Art von Beziehung wie folgt:

ich hab eine ahhh Integrationsfachkraft oder wie sie sich schimpft, da habe ich schon seit Monaten nichts von gehört. die schickt immer nur hier ihren Eintrag Verlängerung. ich hab schon seit Moonaten pff im Grunde schon seit Jahren nichts mehr von dem gehört, was irgendwie nützlich ist. 'en Jobangebot

Dort, wo die Vermittler*innen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, keine adäquaten Angebote oder nachvollziehbar wirksame Unterstützung anbieten können, wird ihnen, hier ganz und gar der Kund*innensemantik folgend, auch das Recht auf Forderungen abgesprochen. Das Leistungsversagen der Vermittlung wird zur Grundlage der Entbindung von Pflichten. Kommt es doch zu Sanktionen, begründet von den Interviewpartner*innen vor allem durch die Personalfuktuation und die fehlende Fallkenntnis der neuen Fachkraft, reagieren diese Personen überraschenderweise sehr gelassen.

Aber da hab, da hab ich mich auch gleich äh 'ne Erklärung abgegeben und äh da is das eigentlich vom Tisch dann, ne

Dort wo keine Leistungen zu erwarten sind, gibt es auch kaum Bereitschaft sich mit den Anforderungen auseinanderzusetzen. Vielmehr gibt es aus Sicht der Adressat*innen kein passendes Dienstleistungsversprechen und dies hat unterschiedliche Gründe. Zugespitzt sehen die zu Kund*innen erklärten Adressaten und Adressatinnen zunächst Defizite und entsprechende Handlungsbedarfe bei den Fachkräften. Zum Ausdruck kommen diese Zuschreibungen im Interviewmaterial zum Beispiel so:

Die Leute da machen auch nur ihren Job. Das sind ja auch manchmal / also ganz ganz oft gar keine geschulten Kräfte mehr. Die sind ja auch nur befristet mit 'nem halben Jahr und so was. So. Und was soll man der Frau das Leben da schwer machen?

Ferner gibt es Interviewpartner*innen, bei denen das Instrument der Sanktion aus einem anderen Grund nicht die von der Arbeitsverwaltung intendierte Anreizwirkung zu wechselseitiger Verpflichtung, regelkonformen und koproduktiven Handeln entfaltet. Diese Interviewpartner*innen haben jenseits von Vermittlungsbemühungen andere Arrangements entwickelt, um im Falle von Sanktionierung handlungsmächtig zu bleiben (Gurr 2017). So beschreibt einer der Informanten diesen Ausgleich wie folgt:

Denn muss man eben halt auch nochmal schwarz irgendwie 'n hunderter noch nebenbei verdienen oder zweihundert. aber das kommt der Wirtschaft ja zugute. das verschwindet ja nicht auf Schweizer Konten. da sollte man auch kein schlechtes Gewissen haben, ganz im Gegenteil.

Den drohenden materiellen Einbußen und den als wenig effektiv, aber als drangsalierend wahrgenommenen Vermittlungsbemühungen durch die Fachkräfte begegnen diese Interviewpartner*innen durch alternative Einkünfte, wie folgendes Beispiel zeigt:

Das ist für mich kein Problem weil ich die letzten zwei Jahre das war ja nicht wirklich arbeitslos also ich hab ja Schwarzarbeit gemacht...

Damit halten diese Akteure sich immun gegen Möglichkeiten der Bestrafung. Verhängte Sanktionen zeigen nicht die gewünschte Wirkung, sind nicht geeignet, die Lebenschancen der Akteure wirksam zu beeinträchtigen und haben bei diesen Personen kaum Geltung.

2.4 Auflehnung gegen Sanktionen

Bei diesem Muster lassen sich – anders als beim einvernehmlichen und defensiven Umgang des vorhergehenden Musters – vehemente und konfrontative Umgangsweisen finden. Auch aus Angst vor den Folgen der Maßnahmen wird die Legitimität der Norm in Frage gestellt. In diesen Fällen liegt ein Widerspruch zu den Erwartungen an eine gelingende Hilfebeziehung vor. Sanktionen werden, konkret erfahren oder nicht, als Verletzung, als Herabsetzung gedeutet oder antizipiert und rufen so bei diesem Muster unweigerlich Widerständigkeit hervor. Die Angst vor dem Instrument kommt als die Angst vor der damit verbundenen sozialen Erniedrigung, der Demütigung und den existenzgefährdenden Entbehrungen zum Ausdruck. Anders als beim ersten Muster schlägt sie nicht in vordergründige Anpassung um, sondern in eine Art Kampfgeist. Die Vermittlungsfachkraft wird hier als Gegner*in identifiziert. Die Interviewten suchen die Konfrontation und verweigern koproduktive Arbeitsbündnisse. Sie erkennen die Verbindlichkeit der Norm nicht an und zeigen sich nicht bereit, sich zu unterwerfen. In ihrer Wahrnehmung entspricht die Schwere der Sanktion nicht der Tat oder dem Unterlassen, beziehungsweise ist vielfach willkürlich und ruft Protest hervor. So etwa bei der folgenden Darstellung einer der Interviewpartner*innen nach einer Kürzung:

ich saß bei der eine Dame, die ich die Hölle heiß gemacht hab wie, was es nun ist und wieso die auf die Idee gekommen, mir das Geld zu sperren, ... und aber anhand des Datums und das Eingangsstempel und Bearbeitungseintrag im Computer könnte sie sehen, dass das wirklich schon 3–4 Monate eingereicht wurde und da hat sie sich denn auch total nett entschuldigt

Dieses Muster eint ein überaus negatives Bild der Beratungs- und Dienstleistungsqualität. Die Akteure fühlen sich ungerecht behandelt, fechten die Bescheiderstellung als fehlerhaft an. Sie identifizieren auch die jeweilige Fach-

kraft als persönlich verantwortlich für die Strafe. Im Gefühl, dass ihre Hilfeanliegen und ihr subjektiver Hilfebedarf nicht ausreichend berücksichtigt werden, und aus Angst vor den materiellen Folgen der Bestrafung suchen sie die direkte Auseinandersetzung mit den Fachkräften oder holen sich Rechtsbeistand, wenn sie nur geringe Chancen auf Erfolg ihres persönlichen Ersuchens antizipieren. So berichtet eine Interviewpartnerin von den ungerechtfertigten Sanktionierungen:

... auf einmal blieb das Geld aus. Ich denke, was ist das denn hier? [2 Sec] Ne. Ja, wie soll ich denn meine Miete zahlen, ne. ... Also das war ja nun nicht gut, ne. Da hing ich dann da, ne. Hatte, auf gut Deutsch gesagt, auch nichts zu fressen, war mittellos ...

und ihrer Reaktion:

Haben sie einfach gekürzt. Da habe ich da angerufen, dann hatte ich noch so einen Drachen da am Telefon, ne, die ließ sich dann da überhaupt, also die hat nur gesabbelt, da kam ich überhaupt nicht zu Wort, und dann habe ich gesagt, jetzt habe ich die Schnauze voll, auf gut Deutsch gesagt, jetzt nehme ich mir einen Anwalt. Der war sofort bereit, ne, das ist ja für den ein [reibt sich die Hände] gefundenes Fressen ... Das lief dann auch alles und, ähm, ja, dann habe ich mein Geld auch wieder gekriegt, habe noch eine Rückzahlung gekriegt.

Diese Akteure haben die Erfahrungen gemacht, dass seine/ihre Eigenschaften oder Verhalten eine unstatthafte Behandlung nicht rechtfertigen. Diese Erfahrung hat auch Auswirkungen auf weitere Interaktionen mit den Vermittler*innen, die nun gänzlich anders verlaufen. So beschreibt eine der Interviewpartnerinnen ein Gespräch zur Eingliederung nach erfolgreicher Beanstandung einer Kürzung wie folgt:

wo ich gesagt habe, ich mache jetzt eh nichts, wenn du mir dumm kommst, dann berufe ich mich auf meine Elternzeit, wenn du mir hier kommst mit Vollzeitmaßnahme und so über Monate, so kannst du das vergessen. brauche ich nicht annehmen.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, dass mehr als ein Viertel aller Klagen und Widersprüche im SGB II erfolgreich sind (Neureiter et al. 2017),¹⁵ wäre dies mit einem Verlust an Normgeltung verbunden, der die Aufmerksamkeit auf einen besonderen Zusammenhang von Normverletzung und Normbe-

15 Betrachtet man vergleichbare Berichtszeiträume in den letzten Jahren, zeigt sich, dass der Anteil der Klagen, denen stattgegeben oder wenigstens teilweise stattgegeben wurde von 36,5 Prozent im November 2014 über 38,5 Prozent im November 2015 sowie 39,2 Prozent im November 2016 auf nunmehr 40 Prozent im letzten Berichtsmonat (November 2017), wenngleich leicht, aber sukzessive gestiegen ist (eigene Berechnungen nach Daten der Bundesagentur für Arbeit: Widersprüche und Klagen SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter, Zeitreihe Monatszahlen.).

folgung lenkt. Denn verlief in Form einer nicht gelingenden Sanktionierung die Stärkung der Normbefolgung erfolglos, würde die Norm in Zukunft ihre Funktion verlieren, könnte keine ausnahmslose Geltung mehr beanspruchen und würde unverbindlich werden. Alternativ wäre – mit entsprechenden Folgen für die Arbeitslosen – auch denkbar, dass der Norm in Zukunft durch möglichst rechtsfehlerfreie, restriktive und demonstrative Anwendung wieder allgemein mehr Geltung verschafft wird.

3. Fazit

Der Fokus in diesem Beitrag lag vor allem auf der Frage nach den Deutungen des Sanktionspotentials und den Folgen für die von Sanktionen Betroffenen. Dabei konnte der im Forschungsstand beschriebene Ex-ante-Effekt, die Furcht vor der Bestrafung, im Material deutlich gezeigt werden.

Im ersten Muster (2.1) zeigt sich, dass die Sanktionen für die Normadressaten Verhaltensgeltung haben. Sie erzeugen Furcht und Bedrohung und wirken disziplinierend auf die Arbeitssuchenden. Das Funktionieren der Sanktion als Disziplinierungsinstrument ist bei dieser Gruppe vordergründig gewährleistet, führt allerdings zu unerwünschten Nebeneffekten. Hier wirken die Sanktionen vielfach nicht direkt, sondern über Geschichten aus zweiter Hand und die ständig wiederkehrende und glaubhafte Androhung der Sanktionsinhalte. Die ambivalente Wirkung der Bestrafung zeigt sich allerdings, wenn man kontrastierend andere Interviewpassagen hinzuzieht, bei denen den Sanktionen weniger Geltung zukommt. Dies trifft vor allem auf jene zu, denen aufgrund ihrer verschiedenen Schwierigkeiten keine besondere Verpflichtung und Eigenbemühung abverlangt werden kann (2.2). Zwangsmaßnahmen haben außerdem kaum die intendierte Wirkung bei jenen Arbeitssuchenden (2.3), die einvernehmliche Arrangements mit den Fachkräften entwickelt haben und sich von jeglichen Verpflichtungen im Vermittlungsprozess entbunden wännen. Die Normgeltung fehlt ebenso bei jenen, die jenseits der Unterstützung Strategien entwickelt haben, die gleichsam eine Pufferfunktion für die mit materiellen Einschränkungen verbundenen Sanktionen ausüben. Außerdem zeigt sich, dass die Sanktionen – auch getragen durch die Angst vor den damit verbundenen Einschränkungen und der damit verbundenen Herabsetzung – zu Ressentiments und Ablehnung (2.4) gegenüber der Arbeitsvermittlung führen. Diese Form von Auflehnung führt zu Klagen, Widersprüchen, dem Abbruch der Beziehungen zur Fachkraft, wenigstens aber beeinträchtigt sie diese Beziehungen und macht Arbeitsbündnisse sehr schwer.

Vor dem Hintergrund der hier skizzierten Muster und der Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen ist insgesamt trotz der skizzierten, heterogenen Re-

aktionsweisen und Deutungen nicht davon auszugehen, dass sich durch die Anwendung des Instruments die Hilfebedürftigkeit für die Betroffenen nachhaltig, also dauerhaft, stabil und zu ihrer Zufriedenheit reduzieren würde. Vielmehr zeigt sich, dass die Bedürftigkeit infolge der Sanktionen sogar zunehmen kann und sich die Vermittlungsbeziehung nachhaltig verschlechtern kann. Die in den Studien nachgewiesene Selektion veranschaulicht darüber hinaus eine Form von Diskriminierung, die den Grundsätzen von Gleichheit grundlegend widerspricht und Anlass sein sollte, über diese Form straforientierter Disziplinierung weiter kritisch nachzudenken.

Jenseits der Frage der Angst finden sich im Material im Übrigen auch keine Hinweise darauf, dass die Bereitschaft zu Eigenbemühungen, eine anständige, existenzsichernde und stabile Arbeit, eine angemessene Ausbildung, eine Arbeitsgelegenheit oder eine Maßnahme zur Eingliederung aufzunehmen oder fortzuführen, überhaupt normierungs- und damit sanktionsbedürftig ist. Ein Instrument, das den Arbeitslosen ihre Fehlbarkeit vor Augen führt und einen Mangel an Selbstdisziplinierung und Anpassungsleistung unterstellt, scheint verzichtbar. Eine andere Einsicht, die auch in der Wahrnehmung der Interviewpartner*innen zum Ausdruck kommt, ist, dass hier offenbar in unzumutbarer Weise ein Normbruch (fehlende Disziplin) durch einen anderen Normbruch (Angriffe auf die existentielle Integrität des Betroffenen) geahndet wird.

Vor diesem Hintergrund könnte man – ganz abgesehen von grundsätzlichen Fragen nach der Wirksamkeit kompulsiver wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen – bei der Suche nach geeigneten Modi der Problembearbeitung am Arbeitsmarkt den Blick auf die Möglichkeiten positiver Sanktionen richten. Weiter zu diskutieren wäre demnach die Idee, im Vermittlungsprozess normgetreues Handeln von Arbeitssuchenden vermehrt durch positive Anreize wie Übergangs- oder Verbleibprämien zu verstärken. Positive Effekte wären dabei u.a. die Reduzierung der beschriebenen Angst, die Stabilisierung, Intensivierung und Entemotionalisierung der Beziehung zwischen Klient*innen und Vermittler*innen. Außerdem ließen sich damit auch die durchaus ernstzunehmenden Bedenken zur Diskriminierung der ohnehin Verwundbaren und Hilfsbedürftigen und der Verfassungsmäßigkeit ausräumen.

Wenn hier dennoch Skepsis bleibt, dann vor allem wegen der im zweiten Abschnitt skizzierten generalpräventiven Funktion der Sanktionen. Denn möglicherweise bewirkt die mit diesem Instrument verbundene Angst zusammen mit anderen Mechanismen wie der Abwertung dieser Gruppe vor allem eines: Dass Menschen an den Rändern der Erwerbsarbeit prekäre, entsozialisierte Lohnarbeitsverhältnisse in Kauf nehmen, um unter gar keinen noch so widrigen Umständen (wieder) in ein wenig komfortables System aus disziplinierender Strafe und behördlicher Kontrolle zu geraten.

Literatur

- Abbring, Jaap H.; van der Berg, Gerard J.; van Ours, Jan C. 2005. „The effect of unemployment insurance sanctions on the transition rate from unemployment to employment“, in *The Economic Journal* 115, S. 602–630.
- Ames, Anne 2009. *Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Arni, Patrick; Lalive, Rafael; van Ours, Jan C. 2009. „How effective are unemployment benefit sanctions? Looking beyond unemployment exit“, in *IZA Discussion Paper* No.4509, hrsg. v. IZA. Bonn.
- Baumann, Zygmunt 2005. *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Behrend, Olaf; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang 2008 „Sisyphos motivieren, oder: Der Umgang von Arbeitsvermittlern mit Chancenlosigkeit“, in *Zeitschrift für Sozialreform* 54, 1, S. 37–55.
- Bescherer, Peter; Röbenack, Silke; Schierhorn, Karin 2009. „Eigensinnige ‚Kunden‘. Wie Hartz IV wirkt ... und wie nicht“, in *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts* hrsg. v. Castel, Robert; Dörre Klaus, S. 145–156, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Betzelt, Sigrid; Bode, Ingo 2017. „Fatal funktional? Angstmobilisierung im liberalisierten Wohlfahrtskapitalismus“, in *Leviathan* 45, 2, S. 192–220.
- Boockmann, Bernhard et al. 2013. *Effekte von Vermittlerhandeln und Vermittlerstrategien im SGB II und SGB III (Pilotstudie). Abschlussbericht an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durch das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. (IAW)*. Nürnberg: IAB Forschungsbericht.
- Boone, Jan; van Ours, Jan C. 2006. „Modeling financial incentives to get the unemployed back to work“, in *Journal of Institutional and Theoretical Economics JITE* 162 (2), S. 227–252.
- Bundesagentur für Arbeit Statistik, *Sanktionen / Widersprüche und Klagen, Widersprüche und Klagen SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monatszahlen)*, <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.>, Zugriff vom 28.12.2017.
- Chassé, Karl August 2010. *Unterschichten in Deutschland: Materialien zu einer kritischen Debatte*. Wiesbaden: Springer VS.
- Collins, Kathleen M.T. 2010. „Advanced Sampling Designs in Integrated Research: Current Practices and Emerging Trends in the Social and Behavioral Sciences“, in *SAGE Handbook of Mixed Methods in Social and Behavioral Research* hrsg. v. Tashakkori, Abbas; Teddlie, Charles, S. 353–377, Thousand Oaks: Sage.
- Davilla, Sofia 2010. „Die schärferen Sanktionen im SGB II für Hilfebedürftige unter 25 Jahren: ein Plädoyer für ihre Abschaffung“, in *Die Sozialgerichtsbarkeit* 10, S. 557–564.
- Detka, Carsten 2005. „Zu den Arbeitsschritten der Segmentierung und der Strukturellen Beschreibung in der Analyse autobiographisch-narrativer Interviews“, in *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* 6, 2, S. 351–364.
- Dollinger, Bern 2010. „Wie punitiv ist die soziale Arbeit?“, in *Sozial Extra* 34, 7–8, S. 6–10.

- Ehrentraut, Oliver et al. (2014). *Sanktionen im SGB II: Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen; Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO-Diskurs*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Esping-Andersen, Gøsta 2002. *Why we Need a New Welfare State*. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Fredriksson, Peter; Holmlund, Bertil 2006. „Improving incentives in unemployment insurance: A review of recent research“, in *Journal of Economic Surveys*, 20, 3, S 357–386.
- Goffman, Erving 1975. [1963] *Stigma: Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Grüttner, Michael; Moczall, Andreas; Wolff, Joachim 2016. Sanktionen im aktivierenden Arbeitsmarktregime und soziale Exklusion. Eine quantitative Analyse, in *Soziale Welt*, 67, 1, S. 67–90.
- Gurr, Thomas 2017. „Ohnmacht und Aktivierung. Ein Blick auf Agency im Vermittlungskontext“, in *Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat* hrsg. v. Sowa, Frank; Staples, Ronald, S. 305–332. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Gurr, Thomas; Jungbauer-Gans, Monika 2017. „Eine Untersuchung zu Erfahrungen Betroffener mit dem Stigma Arbeitslosigkeit“, in *Zeitschrift für Soziale Probleme* 28, 1, S. 25–55.
- Hasenfeld, Yeheskel; Ghose, Toorjo; Larson, Kandyce 2004. „The logic of sanctioning welfare recipients: An empirical assessment“, in *Social Service Review* 78, 2, S. 304–319.
- Hillmann, Katja; Hohenleitner, Ingrid 2012. „Impact of benefit sanctions on unemployment outflow: Evidence from German survey data“, in *HWWI Research Papers* 129, S. 1–36.
- Hoffmann, Thomas 2012. „Die Moral der Strafe und die Grenzen staatlicher Bestrafung“, in *Zeitschrift für Menschenrechte. journal for human rights* 1, S. 9-29.
- Kessl, Fabian; Reutlinger, Christian; Ziegler, Holger 2007. *Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die ‚neue Unterschicht‘*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kocyba, Hermann 2004. „Aktivierung“, in *Glossar der Gegenwart*, hrsg. v. Bröckling, Ulrich, Krasmann, Susanne; Lemke, Thomas, S. 17–22, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Lalive, Rafael; van Ours, Jan C.; Zweimüller, Josef 2002. „The effect of benefit sanctions on the duration of unemployment“, *Working Paper No. 110*. Zürich: Universität Zürich.
- Lenz, Karl 1991. „Prozessstrukturen biographischer Verläufe in der Jugendphase und danach. Methodische Grundlagen einer qualitativen Langzeitstudie“, in *Hermeneutische Jugendforschung. Theoretische Konzepte und methodologische Ansätze*, hrsg. v. Combe, Arno; Helsper Werner, S. 50–70. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lessenich, Stephan; Mau, Steffen 2005. „Reziprozität und Wohlfahrtsstaat“, in *Vom Geben und Nehmen*, hrsg. v. Adloff, Frank; Mau, Steffen, S. 237–256, Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Neureiter, Marcus et al. 2017. „Behördenunabhängige Beratungsdienstleistungen für Erwerbslose. Erwerbslosenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen“ in *Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat*, hrsg. v. Sowa, Frank; Staples, Ronald, S. 361-385, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Popitz, Heinrich 2006. *Soziale Norm*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika 2008. *Qualitative Sozialforschung*. München: Oldenbourg Verlag.

- Rosenthal, Gabriele 1987. „... wenn alles in Scherben fällt...“: von Leben und Sinnwelt der Kriegsgeneration; Typen biographischer Wandlungen. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schreyer, Franziska; Zahradnik, Franz; Götz, Susanne 2012. „Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II“, in *Sozialer Fortschritt* 9, S. 213-220.
- Schütze, Fritz 1983. „Biographieforschung und narratives Interview“, in *Neue Praxis* 13, S. 283-293.
- Schwarze, Uwe 2006. *Sozialhilfe in Deutschland und Schweden: Wohlfahrtsstaatliche Institutionen und soziale Interventionen zwischen Modernisierung der Kommunalverwaltung und aktivierender Sozialpolitik*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Trickey, Michael, Walker, Robert 2001. „Steps to Compulsion within British Labour Market Policies“, in *An Offer You Can't Refuse: Workfare in International Perspective*, hrsg. v. Lødemel, Ivar; Trickey, Heather, S. 181–215. Bristol: Policy Press.
- Ullrich, Carsten G. 2004. „Aktivierende Sozialpolitik und individuelle Autonomie“, in *Soziale Welt* 55, 2, S. 145–158.
- Uske, Hans 1995. *Das Fest der Faulenzer: Die öffentliche Entsorgung der Arbeitslosigkeit*. Duisburg: DISS Duisburger Inst. für Sprach- und Sozialforschung.
- van der Berg, Gerard J.; van der Klaauw, Bas; van Ours, Jan C. 2004. „Punitive sanctions and the transition rate from welfare to work“, in *Journal of Labor Economics* 22, S. 211-241.
- Wacquant, Loïc 2009. *Befrahen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*. Opladen, Famington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Weinbach, Christine 2012. „Extra-vertragliche Zumutungen im *New Public Contractualism*: Die doppelte Logik der Eingliederungsvereinbarung und die Rechtsstellung des Klienten im Sozialgesetzbuch II“, in *Der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 5, 2, S. 377-399.
- Weishaupt, J. Timo 2010. „A silent revolution? New management ideas and the reinvention of European public employment services“, in *Socio-Economic Review* 8, 3, S. 461–486.
- Wilke, Ralf A. 2003. „Eine empirische Analyse von Sanktionen für Arbeitslose in Westdeutschland während der 1980er und 1990er Jahre“, in *ZEW Discussion Papers No.03-71*, hrsg. v. ZEW. Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/24021>.
- Wolff, Joachim 2014. „Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen“, in *LAB-Stellungnahme*, 2/2014, hrsg. v. IAB.
- Wunder, Annett; Diehm, Alexander 2006. „SGB-II-Fortentwicklungsgesetz verschärft die Sanktionen: sind Kürzungen des Arbeitslosengeldes II um bis zu 100 Prozent verfassungswidrig?“, in *Soziale Sicherheit* 55, 6, S. 195–199.
- Zahradnik, Franz et al. 2016. „Wenig gebildet, viel sanktioniert? Zur Selektivität von Sanktionen in der Grundsicherung des SGB II“, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 62, 2, S. 141–179.

